

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Ortsamt Borgfeld
Borgfelder Landstraße 21
28357 Bremen

Auskunft erteilt
Christiane Siegler

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen Barrierefreier Zugang: An der Reeperbahn 2

Tel.: +49 421 3 61-1 62 60

E-Mail: christiane.siegler@umwelt.bremen.de

Internet: www.umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
24.01.2025

Unser Zeichen – bitte bei Antwort angeben
104151/2025

Bremen, den 14.03.2025

Beschluss des Beirates Borgfeld zum grundsätzlichen öffentlichem Interesse am ortsteilbezogenen Baumbestand

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Paries,

Sie haben mir den o.g. Beschluss vom 21.01.2025 mit folgendem Inhalt übermittelt.

- 1) Nach § 5 OBG definiert der Beirat Borgfeld den ortsbildprägenden Borgfelder Baumbestand als Angelegenheit im Ortsteil von besonderem öffentlichem Interesse.
- 2) Die zuständigen Stellen haben den Beirat regelmäßig über bevorstehende Fällungen von Bäumen nach der BaumSchVO zu informieren und anzuhören, um ggfs. eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Rechte des Beirates Borgfeld gewahrt bleiben.
- 3) Dem Beirat Borgfeld ist Ort, Umfang und Zeitpunkt der Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume, der abschließende Vollzug und einmal im Jahr eine Übersicht über geplante Fäll-, Ersatzpflanzungs- und Pflegemaßnahmen mitzuteilen.

Zunächst einmal bedanke ich mich beim Beirat für das Interesse und das Engagement für den Baumbestand in Borgfeld.

Der Vollzug der Baumschutzverordnung ist Vollzug von Naturschutzrecht, welcher grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Landes Bremen liegt. Er erfolgt lediglich im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung durch die Stadtgemeinde Bremen im Auftrag des Landes Bremen (§ 1 Absatz 2 BremNatG).

Der Ortsbeirat ist ein Gremium der Stadtgemeinde Bremen. Die Stadtgemeinde Bremen kann über das Ortsbeirätegesetz nur solche Angelegenheiten, für die sie selbst originär zuständig ist, regeln („städtische Angelegenheiten“). Da der Vollzug von Naturschutzrecht keine städtische Angelegenheit ist, kann der Vollzug der Baumschutzverordnung auch keine „örtliche Angelegenheit“ des städtischen Beirates sein.

Dennoch kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem Baumbestand im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen (öffentliche Bäume) sowie dem Baumbestand auf Privatgrundstücken. Die Baumschutzverordnung gilt gleichermaßen sowohl für private als auch für öffentliche Bäume.

Der **öffentliche Baumbestand** wird im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen durch den Umweltbetrieb Bremen unterhalten. Dem UBB obliegt auch die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des öffentlichen Baumbestandes und damit der Vermeidung von Unfallgefahren. Neben der Sicherung und der nachhaltigen Entwicklung des öffentlichen Baumbestandes ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie die Vermeidung von Unfallgefahren ein wichtiger Aspekt der Pflegemaßnahmen des UBB.

Die Fristen und Inhalte zu den Informationen zur Baumstatistik (Baumfällungen und Baumnachpflanzungen) unterliegen einem abgestimmten Procedere zwischen dem UBB und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Danach sind die Fristen so terminiert, dass sämtliche Informationen umfassend und zeitnah den Beiräten zur Verfügung gestellt werden. Die Listen zu den geplanten Fällungen der kommenden Fällsaison sowie zu den geplanten Pflanzungen der kommenden Pflanzsaison werden jeweils zum 01.09. eines Jahres vom UBB der senatorischen Dienststelle zur Verfügung gestellt.

Anschließend erfolgt eine kurze Evaluation der Daten in der senatorischen Dienststelle, so dass den Ortsämtern/Beiräten die Daten zum 15. September eines Jahres zur Verfügung gestellt werden können.

Jeweils Ende September/Anfang Oktober wird eine Informationsveranstaltung für alle Ortsämter/Beiräte durchgeführt. Zwischen Datenlieferung und Informationsveranstaltung gewährleistet die Zeitspanne von ca. 2 Wochen eine ausreichende Prüfmöglichkeit für die Beiräte.

Es ist nachvollziehbar, dass die Beiräte die Daten vor Beginn der Fällsaison möglichst frühzeitig erhalten, eine weitere Vorverlegung des Zeitplans ist aber nicht möglich. Die Verkürzung des Zeitraumes für die Bearbeitung hätte zur Folge, dass eine ordentliche Zusammenstellung der Daten nicht vollständig erfolgen kann. Dies wiederum würde ein kontinuierliches Nachbessern der Statistik erfordern, was nicht zu einer verbesserten Transparenz führen würde.

Die Fällstatistik des UBB umfasst nur Bäume, die aufgrund von mangelnder Verkehrssicherheit und/oder Unfallgefahren beseitigt werden müssen. Die Herleitung ergibt sich aus den verpflichtenden Baumkontrollen durch den UBB. Hier ist alleinig der Baumkontrolleur/die Baumkontrolleurin des UBB in der Verantwortung und die Stadtgemeinde in der Haftung. Eine Diskussion dazu erübrigt sich daher.

Anders verhält es sich bei Baumfällungen, die aufgrund von Bauvorhaben Dritter oder der Stadtgemeinde selbst erforderlich werden. Diese sind nicht Bestandteil der Fällstatistik des UBB, da es hierfür gesonderte Plan- und Genehmigungsverfahren gibt. Hier kann der Beirat im Rahmen der nach OBG vorgesehenen Beiratsbeteiligung eine Stellungnahme abgeben.

Ort, Umfang und Zeitpunkt der Ersatzpflanzungen werden dem Beirat ebenfalls in der o.g. Informationsveranstaltung angegeben.

Für Pflegemaßnahmen ist eine jährliche Information nicht möglich, da die Pflegemaßnahmen betriebsinternen Abläufen unterliegen, die nicht ein Jahr im Voraus geplant werden können. Zudem sind oftmals Pflegemaßnahmen aufgrund von Unfallgefahren kurzfristig umzusetzen.

Das Verfahren bei Fällungen und Nachpflanzungen von **Bäumen auf Privatgrundstücken** unterscheidet sich grundsätzlich von dem bei öffentlichen Bäumen.

Ein Rückschnitt oder Fällung der gemäß §1 der Baumschutzverordnung geschützten Bäume sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr (s. §12 (3)) oder um eine zulässige Maßnahme gemäß §4. In allen anderen Fällen kann ein Antrag auf Fällung oder Rückschnitt bei der Naturschutzbehörde gestellt werden. Der betroffene Baum wird dann von der

Naturschutzbehörde in Augenschein genommen, ggfls. weitere Begutachtungen gefordert und nach Klärung des Sachverhaltes über den Antrag entschieden.

Es gibt im Wesentlichen drei Fallkonstellationen:

1. Der beantragte Baum ist nicht mehr verkehrssicher (z.B. mangelnde Standsicherheit aufgrund von fortgeschrittenem Holzabbau durch holzersetzen Pilze im Stammfuß oder mangelnde Bruchsicherheit durch einen Druckwiesel am Kronenansatz) und die Verkehrssicherheit kann durch baumpflegerische Maßnahmen (Kronenentlastung durch Rückschnitt, Kronensicherung mittels Gurten etc.) nicht wiederhergestellt werden. In diesen Fällen entlässt die Naturschutzbehörde den Baum aus den Schutzbestimmungen. Eine Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung wird auferlegt, soweit dies angemessen und zumutbar ist (§ 9).

2. Der Erhalt des Baumes kann auch eine nicht beabsichtigte Härte für den Eigentümer darstellen, z.B. wenn Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit extrem aufwändig wären, durch die Baumwurzeln nachweislich Schäden an Gebäuden bestehen oder auch durch den geschützten Baum eine erhebliche Beschattung von Wohnräumen besteht. In diesen Fällen kann die Naturschutzbehörde für den Baum auf Antrag einen Bescheid zur Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erteilen; dabei wird dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Pflanzung von Ersatzbäumen auferlegt, soweit dies angemessen und zumutbar ist (§ 9). Anzahl (abhängig vom Stammumfang und Zustand des freigegebenen Baumes), Art und Größe legt die Behörde fest; die Umsetzung der Ersatzpflanzung wird kontrolliert.

3. Im Zusammenhang mit dem Bauplanungsrecht soll die Untere Naturschutzbehörde gemäß §6 auf Antrag Maßnahmen an Bäumen (Rückschnitt/Fällung) gestatten, sofern nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach §34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

D.h. wenn ein Neubau auf einem Grundstück realisiert werden soll und eine Baugenehmigung vorliegt, soll die Naturschutzbehörde die Fällung gestatten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann die Naturschutzbehörde die Belange des Baumschutzes einbringen und darauf hinwirken, dass vorhandene geschützte Bäume erhalten werden. Wenn die Fällung oder der Rückschnitt gestattet wird, sind Ersatzpflanzungen zu leisten soweit dies angemessen und zumutbar ist (§ 9).

Bäume, die nicht den Schutzbestimmungen der Baumschutzverordnung unterliegen, können vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres genehmigungsfrei entfernt werden (es sei denn, es handelt sich um Ersatzpflanzungen, die unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt sind). In der übrigen Zeit des Jahres gilt das sogenannte Sommerfällverbot gemäß §39(5) Bundesnaturschutzgesetz, das Fällung und Rückschnitt über den Jahreszuwachs und über Gefahrenabwehr hinaus verbietet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christiane Siegler